



Financial Services News

Inhalt

Editorial	2
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	3
Finanzaufsicht	21
Versicherungen	25
Sonstige aufsichtliche Veröffentlichungen	27
Veranstaltungen und Publikationen	33

Editorial

Fünfte MaRisk-Novelle 2017 – Was lange währt, wird endlich ...

Am 27. Oktober 2017 war es endlich so weit. Die BaFin veröffentlichte, nachdem sie die Konsultation im Februar 2016 gestartet hatte, nunmehr mit dem Rundschreiben 09/2017 (BA) die finale Fassung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk). Die Änderungen beziehen sich – wie bereits im Konsultationsentwurf vorgesehen – im Wesentlichen auf die Themen Risikodatenaggregation/Risikoberichterstattung, Risikokultur/Verhaltenskodex sowie Auslagerung. Die finale Fassung orientiert sich dabei weitgehend an den vorgeschlagenen Inhalten des Zwischenentwurfs aus Juni 2016 und enthält insoweit wenig Überraschendes. Überdies werden mit den neuen MaRisk z.B. auch Änderungen in den Bereichen Risikotragfähigkeit und technisch-organisatorische Ausstattung vorgenommen. Diese stehen dabei in engem Zusammenhang mit anderen Veröffentlichungen der BaFin, beispielsweise dem Diskussionspapier zur Neuausrichtung der auf-sichtlichen Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte oder aber den bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT (BAIT).

Besonderen Wert legen die neuen MaRisk auf die Implementierung von Grundsätzen für Datenmanagement, -qualität und Aggregation von Risikodaten. Dabei sind Verantwortlichkeiten für alle Prozessschritte festzulegen und prozessabhängige Kontrollen zu implementieren; die regelmäßige Überprüfung der Einhaltung hat durch eine unabhängige Stelle zu erfolgen. Die Anforderungen richten sich – in Entsprechung zu BCBS 239 – grundsätzlich an systemrelevante Institute; die anderen Institute sollen jedoch im Eigeninteresse prüfen, ob mit Blick auf die Risikodatenaggregationskapazitäten Optimierungsbedarf besteht. Zudem fordern die MaRisk von den Instituten die Entwicklung, Förderung und Integration einer angemessenen Risikokultur. Hierdurch soll der bewusste Umgang mit Risiken gefördert und sichergestellt werden, dass Entscheidungsprozesse zu ausgewogenen Ergebnissen führen. Gemäß dem Proportionalitätsprinzip haben größere Institute hierfür einen Verhaltenskodex zu erstellen. Unterstützungsleistungen sowie der Betrieb durch einen externen Dritten sind bei Software, die zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation von Risiken eingesetzt wird bzw. die für die Durchführung von bankgeschäftlichen Aufgaben von wesentlicher Bedeutung ist, zukünftig als Auslagerung anzusehen. Überdies haben Institute mit umfangreichen Auslagerungen ein zentrales Auslagerungsmanagement einzurichten.

Während lediglich klarstellende Regelungen unmittelbar mit dem sofortigen Inkrafttreten der MaRisk anzuwenden sind, ist für neue Anforderungen eine Umsetzungsfrist bis zum 31. Oktober 2018 vorgesehen. Neu als systemrelevant eingestufte Institute haben für die Umsetzung von AT 4.3.4 eine dreijährige Frist. Insgesamt kann nunmehr mit der zeitnahen und in Teilen sicherlich herausfordernden Umsetzung begonnen werden.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre der FSI News.

Ihr
Wilhelm Wolfgarten



Wilhelm Wolfgarten

Tel: +49 211 8772 2423
wwolfgarten@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhaltsverzeichnis

I. Liquidität	4
II. Eigenmittelanforderungen	4
1. Gesamtrisikobeitrag	4
2. Berichte, Marktuntersuchungen etc.	5
III. Risikomanagement	5
1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement	5
2. Sanierung und Abwicklung	8
3. Schattenbanken	8
4. Berichte, Marktuntersuchungen etc.	9
IV. Kreditvorschriften	10
V. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung	10
VI. WpHG/Depot/Investment	10
1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	10
2. European Market Infrastructure Regulation – EMIR	14
3. Transparenzvorschriften	15
4. Sonstiges	15
VII. Zahlungsverkehr	15
VIII. Aufsichtsregime und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden	16
IX. Versicherungen	18

I. Liquidität

BaFin – Konsultation 12/2017 – Empfehlungen für Liquiditätsstresstests deutscher Kapitalverwaltungsgesellschaften (WA 46-AZB 1130-2017/0002) vom 13. Oktober 2017

Grundlage der Konsultation sind Empfehlungen des FSB (vgl. [FSNews 1/2017](#)) zu Risiken, die von der kollektiven Vermögensverwaltung für die Finanzstabilität ausgehen. Berücksichtigt werden außerdem die Konsultationspapiere der IOSCO zur [Funds-Liquidität](#) und zum [Liquiditätsrisikomanagement](#). Die Konsultation beinhaltet Empfehlungen zu Liquiditätsrisiken in Investmentfonds im Allgemeinen, deren Überwachung und zur Durchführung von Liquiditätsstresstests bei deutschen Investmentfonds. Zudem werden Ausführungen zu Risikoanalysen und zum Berichtswesen sowie zur Verwaltungspraxis bei der aufsichtlichen Bewertung gemacht. Im Vorfeld der Konsultation wurde eine Status-quo-Analyse bei ausgewählten deutschen Kapitalverwaltungsgesellschaften durchgeführt, deren Ergebnisse in die Empfehlungen eingeflossen sind. Die Konsultationsfrist endete am 27. Oktober 2017.

BaFin – Konsultation 14/2017 (BA) – Entwurf der Verordnung zur Änderung der Liquiditätsverordnung (LiqV) (BA 55-K 2103-2017/0003) vom 24. Oktober 2017

Nach Art. 460 CRR sind nationale Vorschriften bezüglich der Liquiditätsanforderungen so lange anzuwenden, bis die verbindlichen Mindestquoten für Liquiditätsanforderungen umfassend eingeführt worden sind. Die schrittweise Erhöhung der Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR) auf 100% soll bis zum 1. Januar 2018 abgeschlossen sein. Der vorliegende Entwurf hebt u.a. die Anwendung der nationalen Bestimmungen für CRR-Kreditinstitute auf. Daneben werden neue Meldevordrucke [LV 1](#) und [LV 2](#) veröffentlicht. Die Konsultationsfrist endete am 7. November 2017.

II. Eigenmittelanforderungen

1. Gesamtrisikobeitrag

EZB – Finale Ergebnisse zum Stresstest 2017 in Bezug auf die Sensitivität des Zinsänderungsrisikos im Bankbuch vom 9. Oktober 2017

Im Wesentlichen wurde festgestellt, dass höhere Zinssätze für die Mehrheit der von der EZB direkt beaufsichtigten Banken in den nächsten drei Jahren zu höheren Nettozinserträgen, aber auch einem geringeren wirtschaftlichen Wert des Eigenkapitals führen würden. Den Ergebnissen zufolge würden sich die Nettozinserträge bei einem hypothetischen Zinsanstieg von 200 Basispunkten in aggregierter Betrachtung im Jahr 2017 um 4,1% und bis 2019 um 10,5% erhöhen, während der wirtschaftliche Wert des Eigenkapitals insgesamt um 2,7% zurückgehen würde. Das Zinsmanagement der meisten europäischen Banken wurde als gut bewertet. Die Analyseergebnisse wurden bei jährlicher Beurteilung der Gesamtkapitalvorgaben der Banken berücksichtigt. Darüber hinaus werden die Ergebnisse in die Aufsichtsgespräche mit den Banken einfließen.

[EBA – Leitlinien zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos bei Geschäften des Anlagebuchs – Appendix 1 \(EBA/GL/2015/08\) vom 10. Oktober 2017](#)

Die ursprünglichen [Leitlinien](#) zu technischen Aspekten des Managements von Zinsrisiken aus Nichthandelsaktivitäten veröffentlichte die EBA am 22. Mai 2015. Diese beziehen sich auf die i.R.d. aufsichtlichen Überprüfungsprozesses nach Säule 2 in Art. 98 Abs. 5 CRD IV beschriebenen Zinsänderungsrisiken bei Geschäften des Anlagebuchs (Interest Rate Risk in the Banking Book – IRRBB) und richten sich sowohl an Aufsichtsbehörden als auch an Institute. Nunmehr hat die EBA einen Appendix dazu veröffentlicht, in dem verzeichnet ist, inwieweit die Aufsichtsbehörden beabsichtigen, die EBA-Leitlinien einzuhalten („comply or explain“). Die BaFin beabsichtigt, die EBA-Leitlinien einzuhalten.

2. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[Basler Ausschuss – 13. Fortschrittsbericht über die Verabschiedung des Basler-Rahmenwerks \(bcbs418\) vom 18. Oktober 2017](#)

Über die Auswirkungsstudie „Basel III Monitoring Report“ berichteten wir bereits in den [FSNews Oktober 2017](#). Der vorliegende Bericht bestimmt den Annahmestatus der Basel-III-Standards für jedes Mitglied des Basler Komitees, welches unter die Zuständigkeit der Bankenaufsichtsbehörde fällt.

III. Risikomanagement

1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

[EBA – Konsultationsverfahren zur Änderung der EBA-Leitlinien zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken bei Geschäften des Anlagebuchs \(EBA/CP/2017/19\) vom 31. Oktober 2017](#)

Aktualisiert werden die aufsichtsrechtlichen Erwartungen hinsichtlich der Verwaltung von Zinsrisiken aus Nichthandelsbuchaktivitäten und sollen die am 5. Oktober 2015 veröffentlichten EBA-Leitlinien ([EBA/GL/2015/08](#)) ändern. Berücksichtigt werden bestehende aufsichtliche Erwartungen und Praktiken einschließlich der Standards zum Zinsänderungsrisiko im Bankbuch, die vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht ([BCBS d368](#)) im April 2016 veröffentlicht wurden. Die aktualisierten Leitlinien enthalten Regelungen zu Definitionen, Allgemeine Bestimmungen, Internes Kapital, Governance, Messung und sog. Ausreißertests im Rahmen der Überwachung. Die Konsultationsfrist endet am 18. Januar 2018. Die Neuregelungen sollen ab dem 31. Dezember 2018 verbindlich zu beachten sein.

[EBA – Konsultationspapier zu Stresstests bei Instituten \(EBA/CP/2017/17\) vom 31. Oktober 2017](#)

Das vorliegende Konsultationspapier ist Bestandteil des Überarbeitungsprogramms der EBA zum aufsichtlichen Überprüfungs – und Bewertungsprozess (SREP) und überarbeitet das bereits im Dezember 2015 veröffentlichte Konsultationspapier [EBA/CP/2016/28](#) zu Stresstests und aufsichtlichen Stresstests (vgl. [FSNews 1/2016](#)). Neu aufgenommen wird in der Neufassung v.a. der Grundsatz der Proportionalität, so dass im Zusammenhang mit der Auswahl der Stresstests und der entsprechenden Verfahren die

Größe eines Instituts und die Komplexität seiner Geschäfte zu berücksichtigen sind. Des Weiteren werden die verschiedenen Stresstesttypen und Verfahren präzisiert. Geregelt werden ausschließlich die allgemeinen organisatorischen Anforderungen, Methoden und Verfahren zur Durchführung der Stresstests durch Institute als Teil ihres Risikomanagements. Die anderen im ursprünglichen Konsultationspapier behandelten Themen werden in einer parallel laufenden Konsultation der EBA zum SREP ([EBA/CP/2017/18](#)), über die wir auch in diesem Newsletter berichten, an die Institute adressiert (siehe hierzu [Abschnitt VIII.](#)). Die Leitlinien sollen zwei Monate, nachdem sie in allen EU-Amtssprachen veröffentlicht wurden, angewendet werden. Ein finales Anwendungsdatum soll am Veröffentlichungstag in den Leitlinien ergänzt werden. Das Konsultationsverfahren endet am 31. Januar 2018. Die EZB veröffentlichte einen [Zeitplan](#) für den Ablauf des Stresstests 2018.

[EZB – Konsultation zur Ergänzung des Leitfadens für Banken zu notleidenden Krediten: Aufsichtlicher Risikovorsorge-Backstop für notleidende Kredite vom 4. Oktober 2017](#)

Die vorliegende Ergänzung zum EZB-Leitfaden für Banken zu notleidenden Krediten, über den wir bereits in den [FSNews 2/2017](#) berichteten, legt Kriterien für einen sog. „aufsichtlichen Risikovorsorge-Backstop“ für notleidende Kredite (Non Performing Loans, NPLs) fest. Dieser sieht vor, dass für den unbesicherten Teil eines Kredits spätestens nach zwei Jahren und für den besicherten Teil spätestens nach sieben Jahren (sofern eine Sicherheit innerhalb einer Frist von sieben Jahren nicht verwertet werden kann, gilt der Kredit als unbesichert) eine Risikovorsorge in voller Höhe vorliegt. Besteht nach diesem Zeitraum keine entsprechende Risikovorsorge, ist die Risikoposition vom Eigenkapital abzuziehen. Die Deckungsquoten in Bezug auf die Risikovorsorge für neue NPEs sollen von den Banken mindestens jährlich an die Joint Supervisory Teams (JSTs) gemeldet werden und sind offenzulegen. Die Regelungen gelten für alle Banken, die von der EZB beaufsichtigt werden, und sollen auf alle ab dem 1. Januar 2018 als NPEs klassifizierten Instrumente angewendet werden. Die Konsultationsfrist endet am 8. Dezember 2017.

[BaFin – Konsultation 13/2017 \(BA\) zu Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch \(BA 55-FR 2232-2017/0001\) vom 19. Oktober 2017](#)

Umgesetzt werden sollen die EBA-Leitlinien zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos bei Geschäften des Anlagebuchs ([EBA/GL/2015/08](#)) grundsätzlich für alle Kreditinstitute auf Einzelunternehmensebene, ohne Wertpapierhandelsbanken. Etwas anderes gilt, sofern Institute von der sog. Gruppen-Waiver-Regelung nach § 2a Abs. 1 und 2 oder Abs. 5 KWG Gebrauch machen. Das Rundschreiben betrifft sowohl die Bemessung von plötzlichen und unerwarteten Zinsänderungen im Anlagebuch als auch die Auswertung der Zinsänderungsszenarien sowie aufsichtliche Informationsbedürfnisse. Dabei behält die BaFin den Standardschock als eine Parallelverschiebung der Zinsstrukturkurve um jeweils 200 Basispunkte nach oben und nach unten bei. Die verbindliche Berücksichtigung von Margencashflows wird jedoch aufgegeben. Dies führt zu einer Änderung der Meldungen nach der FinaRisikoV, da die BaFin darüber informiert werden möchte, ob Margencashflows verwendet werden. Das bisher geltende Ausweichverfahren soll gestrichen wer-

den. Dies galt für Institute, die nicht über eine barwertige Zinsrisikomessung verfügten. Damit werden die Zinsänderungsrisiken auch vor dem Hintergrund der [MaRisk²⁰¹⁷](#) zukünftig zwingend auch barwertig zu bestimmen sein. Der Berechnungsturnus ist von den Kreditinstituten eigenverantwortlich nach Maßgabe der BTR 2.3 [MaRisk²⁰¹⁷](#) festzulegen. Hinsichtlich weiterer neuer Meldeanforderungen i.R.d. FinaRisikoV stellt die Deutsche Bundesbank [Meldeformulare](#) zur Verfügung. Das Konsultationsverfahren endet am 17. November 2017. Für weitere Informationen zu diesem Konsultationsentwurf verweisen wir auf unseren Beitrag in diesen [FSNews](#).

[BaFin – Rundschreiben 09/2017 Mindestanforderungen an das Risikomanagement vom 27. Oktober 2017](#)

Im Vergleich zur Entwurfsfassung (vgl. [FSNews 2/2017](#)) sind u.a. keine gesonderten Risikoberichte der Bereiche Markt und Handel mehr vorgesehen. Neu hinzugefügt wurden Definitionen für systemrelevante Institute, Objekt-/Projektfinanzierungen sowie interne Refinanzierungspläne. Im Rahmen der Regelungen zur Risikotagfähigkeit werden die Erläuterungen dahingehend konkretisiert, dass öffentlich zugängliche Marktinformationen wie z.B. Zinssätze, Marktpreise und Renditen keiner inhaltlichen Überprüfung bedürfen, bevor sie in die Risikodeckungspotenzial- und Risikoermittlung sowie Aggregation von Risikodaten einfließen. Allerdings hat sich das Institut nunmehr ausdrücklich aussagekräftige Informationen zu von Dritten durchgeführten Berechnungen der Risikoermittlung vorlegen zu lassen. Diese Regelung bezieht sich u.a. auf Informationen, die von Fondsgesellschaften verwendet werden. Darüber hinaus wird nicht weiter auf einer prozessualen und organisatorischen Trennung zwischen Methodenentwicklung und Validierung bestanden. Für den Bereich Aufbau- und Ablauforganisation wird kleineren Instituten die Möglichkeit eingeräumt, Verzögerungen durch die Einhaltung von sog. Cooling-off-Phasen durch geeignete alternative Kontrollmechanismen zu kompensieren. Zeichnungsberechtigungen in Verbindung mit Zahlungsverkehrskonten sowie wesentliche IT-Berechtigungen sind künftig mindestens jährlich, besonders kritische IT-Berechtigungen halbjährlich und alle anderen in einem Turnus von drei Jahren zu überprüfen. In Bezug auf die Risikocontrolling-Funktion werden die Regelungen für deren Leitung insb. für die dritte Leitungsebene weiter konkretisiert. Die Ausgestaltung eines Verhaltenskodexes für Mitarbeiter hat sich im Unterschied zur Entwurfsfassung nach dem Proportionalitätsprinzip zu richten. Im Rahmen des Neue-Produkte-Prozesses sind Produkte, die nicht mehr Gegenstand der Geschäftstätigkeit sind, nunmehr anstatt zu streichen, zu kennzeichnen und vor deren Reaktivierung ist eine Bestätigung der betroffenen Organisationseinheiten hinsichtlich unveränderter Geschäftsprozesse einzuholen. Im Falle von Änderungen der Geschäftsabläufe ist zu prüfen, ob für die zu reaktivierenden Produkte neuerlich ein Neue-Produkte-Prozess durchzuführen ist. Außerdem werden nochmals Konkretisierungen im Bereich des Software-Dienstleistungsbezugs vorgenommen und Erleichterungen hinsichtlich Auslagerungsverboten in Bezug auf die Risikocontrolling- und Compliance - Funktion sowie die Interne Revision innerhalb von Gruppen einerseits und im Rahmen des Proportionalitätsprinzips für kleinere Institute andererseits eingefügt. Darüber hinaus wurden die Regelungen zu Weiterverlagerungen weiter konkretisiert. Das Rundschreiben trat am 27. Oktober 2017 in Kraft. Für Neuregelungen, die nicht nur klarstellenden Charakter haben, wird eine

Übergangsfrist bis zum 31. Oktober 2018 gewährt, während Erläuterungen und Konkretisierungen bereits ab dem Tag der Veröffentlichung zu beachten sind. Die Regelungen zur Risikodatenaggregation und zum Datenmanagement gelten für anderweitig systemrelevante Institute erst mit Ablauf von drei Jahren nach ihrer Benennung als systemrelevantes Institut, sofern diese nach Veröffentlichung des Rundschreibens erfolgt. Für weitere Informationen verweisen wir auf das [Editorial](#) in diesen FSNews.

2. Sanierung und Abwicklung

[EBA – Konsultation zu ITS zur Bereitstellung von Informationen für Zwecke von Abwicklungsplänen gemäß Art. 11 Abs. 3 BRRD \(EBA/CP/2017/15\) vom 11. Oktober 2017](#)

Auf Basis der Erfahrungen in den letzten Jahren sollen die aufsichtlichen Überprüfungsverfahren weiter vereinheitlicht werden. Daher werden der Umfang des Berichtsrahmens weiter konkretisiert und Mindestanforderungen an die Berichtspflichten festgelegt, denen jedoch kein abschließender Charakter zukommt. Zudem werden Mindestanforderungen an die Verfahren und technische Berichterstattung, deren Niveau und Frequenzen vorgeschlagen. Letztendlich werden aktualisierte Vorlagen in [Anhang I](#) vorgestellt. In [Anhang II](#) werden außerdem in einer Anleitung generelle Anforderungen u.a. an Rechnungslegungsstandards, Strukturen und Referenzen sowie zur Anwendungen der relevanten Templates ergänzt. Die Informationen sind grundsätzlich bis zum 31. März des Folgejahres für das vergangene Geschäftsjahr bereitzustellen. Für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 wurden verlängerte Berichtsfristen festgelegt. Das Konsultationsverfahren endet am 11. Dezember 2017. Die Anforderungen stehen auch im Zusammenhang mit den in einem Entwurf diskutierten Regelungen (vgl. [FSNews September 2017](#)) der Mindestanforderungen an Sanierungspläne ([MaSanV-E](#)).

3. Schattenbanken

[Basler Ausschuss – Leitlinien zur Identifikation und Bewertung von Step-In-Risiken \(BCBS 423\) vom 25. Oktober 2017](#)

Über die vorangegangenen Konsultationspapiere berichteten wir bereits in den [FSNews 1/2016](#) sowie [FSNews 2/2017](#). An dem Ansatz des zweiten Konsultationspapiers, Step-In-Risiken i.R.d. aufsichtsrechtlichen Eigenmittelkonsolidierung oder anhand eines Konversionsfaktors zu berücksichtigen, wird festgehalten. Die endgültigen Leitlinien enthalten im Vergleich zum zweiten Konsultationspapier nur wenige Änderungen. Sie ergänzen bei den Unternehmensarten, die i.R.d. internen Selbsteinschätzung der Bank zu berücksichtigen sind, Kapitalverwaltungsgesellschaften, die nicht aufsichtsrechtlich konsolidiert werden, und deren verwaltete Vermögensgegenstände. Des Weiteren müssen Gewerbeunternehmen, die kritische operationelle Dienstleistungen für die Bank anbieten, zumindest dann berücksichtigt werden, wenn die Bank der einzige Kunde dieses Unternehmens ist. Die Leitlinien sollen spätestens 2020 in Kraft treten, d.h. die Implementierung der internen Richtlinien der Banken soll 2020 abgeschlossen sein. Des Weiteren sollen 2020 die ersten internen Selbsteinschätzungen der Step-in-Risiken der Banken und die Prüfungen der Aufsichtsbehörden durchgeführt werden.

4. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[EU-Kommission – Aufforderung zur Beratung der EU-Kommission an die EBA zu European Secured Notes \(ESN\) \(Ares\(2017\)4811637\) vom 3. Oktober 2017](#)

Über die Mitteilung der Kommission an das EU-Parlament u.a. über die Halbzeitbilanz des Aktionsplans zur Kapitalmarktunion berichteten wir in den [FSNews Juli 2017](#). Nunmehr forderte die EU-Kommission die EBA zur Beratung bezüglich European Secured Notes (ESN) für KMU-Bankkredite und Infrastrukturkredite auf. Die ESN-Assets zielen darauf ab, ein Refinanzierungssegment zwischen traditionellen Covered Bonds und STS-Verbriefungen zu klassifizieren. Der finale Bericht soll bis zum 30. April 2018 von der EBA fertiggestellt werden.

[ESMA – EU-Terminmärkte – ein erster Überblick \(ESMA50-165-421\) vom 19. Oktober 2017](#)

Der vorliegende Bericht enthält erste Informationen über die Zins-, Kredit-, Aktien-, Rohstoff- und Devisenmarktderivate in der EU auf Grundlage der wöchentlich verfügbaren EMIR-Daten.

[FSB – Zusammenfassender Bericht über Cyber-Sicherheitsvorschriften des Finanzsektors, Leitlinien und Aufsichtspraktiken \(P1301017-1\) vom 13. Oktober 2017](#)

Die G20 haben festgestellt, dass Cyberangriffe das Potenzial haben, Finanzdienstleistungen zu stören, die für nationale und internationale Finanzsysteme von entscheidender Bedeutung sind, und damit die finanzielle Stabilität gefährden. Um die Widerstandsfähigkeit des Finanzsektors sowie die internationale Zusammenarbeit zu verbessern, wurde das FSB beauftragt, eine Bestandsaufnahme der in den Mitgliedstaaten bestehenden aufsichtlichen Regelungen und Praktiken vorzunehmen. Reguliert werden dabei v.a. Themen wie Risikobewertung, regulatorisches Reporting, Rolle der Gremien, Zusammenschaltungen von Drittanbietern, Systemzugriffskontrollen, Wiederherstellung von Vorfällen, Tests und Schulungen.

[FSB – Bestandsaufnahme öffentlich zugänglicher Cybersicherheitsvorschriften, Leitlinien und Überwachungspraktiken \(P131017-2\) vom 13. Oktober 2017](#)

Analysiert werden auf Basis einer Umfrage des FSB die relevanten Vorschriften. Hierbei wird festgestellt, dass alle FSB-Mitgliedsstaaten bei der Entwicklung ihrer eigenen Regulierungs- oder Aufsichtsregelungen für den Finanzsektor auf nationale oder internationale Leitlinien oder Standards zurückgreifen. Zwei Drittel der Regulierungssysteme favorisieren ein gezieltes Vorgehen gegen Cybersicherheits- und / oder IT-Risiken, und ein Drittel deckt dies über das allgemeine operationelle Risiko ab. Die Regelungen werden größtenteils noch weiterentwickelt. Daneben haben sich auch internationale Organisationen aktiv für die Cybersicherheit im Finanzsektor eingesetzt. Konkret untersucht wurden zum einen Meldepflichten, Leitlinien und Aufsichtspraktiken sowie andererseits Leitlinien und Arbeiten internationaler Institutionen, jeweils auch unter Berücksichtigung ihrer Zukunftspläne. Die Ergebnisse wurden in einem gesonderten [Bericht](#) zusammengefasst.

IV. Kreditvorschriften

EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der CRR durch RTS bezüglich der Erheblichkeitsschwelle für überfällige Verbindlichkeiten (C(2017) 6940 final) vom 19. Oktober 2017

Vorgestellt werden Kriterien für die von den Aufsichtsbehörden festzulegenden absoluten und relativen Erheblichkeitsschwellen für Risikopositionen aus dem Mengengeschäft und solchen, die nicht dem Mengengeschäft zugeordnet werden können. Dabei ist die Erheblichkeit überfälliger Verbindlichkeiten Teil der Ausfalldefinition in Art. 178 Abs. 1 Bu. b CRR. Außerdem werden Anforderungen u.a. an die von den zuständigen Aufsichtsbehörden an die EBA abzugebenden Meldungen und die Aktualisierung der Schwellenwerte definiert. Die von der Aufsicht festzulegenden Anwendungszeitpunkte dürfen nicht nach dem 31. Dezember 2020 liegen. Die Verordnung soll am 20. bzw. 90. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

V. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung

FSB – Konsultation zu Governance-Regelungen für die eindeutige Produktkennung (UPI) hinsichtlich Schlüsselkriterien und Funktionen vom 3. Oktober 2017

Der Vorschlag dient der effektiven Zusammenfassung von Transaktionsberichten über OTC-Derivatemärkte mittels einer harmonisierten Produktkennung. Vorgestellt werden im Wesentlichen Regelungen im Hinblick auf die fachlichen Anforderungen an UPIs sowie Schlüsselkriterien für eine UPI-Governance (z.B. zum Wechsel der UPI, zu Kosten und geistigem Eigentum). Darüber hinaus werden verschiedene Funktionen benannt, die im Zusammenhang mit UPIs von noch nicht bestimmten Unternehmen zu übernehmen sind (etwa die fortlaufende Vergabe und Überwachung der UPIs). Außerdem wird diskutiert, ob es mehrere oder nur einen UPI-Dienstleister geben soll. Die Regelungen ergänzen die [technischen Leitlinien](#) von CPMI und IOSCO aus September 2017 (vgl. [FSNews Oktober 2017](#)). Das Konsultationsverfahren endete am 13. November 2017.

FSMA – Informationsschreiben – Erhebung der Bankabgabe 2018 vom 17. Oktober 2018

Mit dem vorliegenden Schreiben informiert die FMSA über Entwicklungen bei der Bankenabgabe und über ausgewählte Verfahrensdetails für das kommende Jahr.

VI. WpHG/Depot/Investment

1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnungen zur Ergänzung der MiFID I bzw. MiFID II sowie Durchführungsverordnungen zur Festlegung technischer Durchführungsstandards aus Juli 2016, Juni und Juli 2017

Veröffentlicht wurden am 26. Oktober 2017 im EU-Amtsblatt L 276/4 bis

L 276/32 ff. die nachfolgenden jeweils am 15. November 2017 in Kraft tretenden und unmittelbar bzw. ab dem 3. Januar 2018 verbindlichen delegierten Verordnungen bzw. Durchführungsverordnungen EU/2017/1943 bis EU/2017/1946 zur Ergänzung der MiFID I bzw. MiFID II sowie Durchführungsverordnungen zur Festlegung technischer Durchführungsstandards:

- [In Bezug auf Informationen und Anforderungen für die Zulassung von Wertpapierfirmen](#)
(vom 14. Juli 2016, verbindlich ab dem 3. Januar 2018),
- [Für die Standardformulare, Muster und Verfahren für den Konsultationsprozess zwischen den jeweils zuständigen Behörden nach Anzeige eines geplanten Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung an einer Wertpapierfirma gemäß den Richtlinien 2004/39/EG und 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates](#)
(vom 13. Juni 2017, unmittelbar verbindlich),
- [Für Mitteilungen von und an Wertpapierfirmen, die eine Zulassung beantragen oder besitzen, gemäß der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates](#)
(vom 19. Juni 2017, ab dem 3. Januar 2018),
- [Technische Regulierungsstandards für eine erschöpfende Liste der Informationen, die interessierte Erwerber in die Anzeige des beabsichtigten Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung an einer Wertpapierfirma aufnehmen müssen](#)
(vom 11. Juli 2017, unmittelbar verbindlich).

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung der delegierten Verordnung EU/2017/571 zur Ergänzung der MiFID II durch RTS für die Zulassung, die organisatorischen Anforderungen und die Veröffentlichung von Geschäften für Datenbereitstellungsdienste \(C\(2017\) 6337 final\) vom 26. September 2017](#)

Neu eingefügt werden Regelungen zum Umfang des konsolidierten Datentickers für Schuldverschreibungen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und größtenteils am 3. Januar 2018 verbindlich werden. Die Vorschriften zu den Mindestabdeckungsquoten gelten ab dem 1. Januar 2019. Außerdem wurde der Anwendungszeitpunkt sowohl für die Regelungen zur Veröffentlichung von maschinenlesbaren Informationen bezogen auf das Finanzinstrument und Geschäft sowie im Hinblick auf Angaben zu Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten und Derivaten als auch für Anforderungen an den Umfang von konsolidierten Datentickern für Aktien, Aktienzertifikate, börsengehandelte Fonds, Zertifikate und andere vergleichbare Finanzinstrumente nunmehr auf den 3. September 2019 festgelegt.

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der EU/2016/1011 durch die Festlegung, wie der Nennwert von Finanzinstrumenten mit Ausnahme von Derivaten, der nominelle Wert von Derivaten und der Nettoinventarwert von Investmentfonds bewertet werden müssen \(C\(2017\) 6464 final\) vom 29. September 2017](#)

Für die Bestimmung, ob Referenzwerte für die Sicherstellung der Genauigkeit und Integrität von Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten (EU/2016/1011) als kritisch, signifikant oder nicht signifikant einzustufen sind, werden nunmehr die Begriffe Nennwert von Finanzinstrumenten mit Ausnahme von Derivaten, nomineller Wert von Derivaten und Nettoinventarwert von Organismen für gemeinsame Anlagen näher definiert. Außerdem werden Anforderungen an die Verwendung alternativer Beträge und Werte, Besonderheiten bei der Verwendung fremder Währungen und zur indirekten Bezugnahme auf einen Referenzwert innerhalb von Referenzwertkombinationen festgelegt. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der Verordnung EU/2016/1011 durch die Festlegung der Kriterien, nach denen beurteilt wird, ob bestimmte Ereignisse in einem oder mehreren Mitgliedstaaten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Integrität der Märkte, die Finanzstabilität, die Verbraucher, die Realwirtschaft oder die Finanzierung der Haushalte und Unternehmen hätten \(C\(2017\) 6469 final\) vom 29. September 2017](#)

Näher konkretisiert werden die in Art. 20 Abs. 1 Bu. c) iii) EU/2016/1011 aufgeführten Kriterien für die Beurteilung erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die Integrität der Märkte, Finanzstabilität, Verbraucher, Realwirtschaft oder Finanzierung von Haushalten und Unternehmen. Anhand dieser Kriterien werden von den Administratoren kritische Referenzwerte bestimmt, deren Ein- oder Bereitstellung auf der Grundlage von Eingabedaten oder einer Kontributorengruppe von Aufsichtsbehörde dahingehend bewertet wird, ob diese für den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität nicht mehr repräsentativ sind oder nachteilige Auswirkungen auf die Integrität der Märkte, die Finanzstabilität, die Verbraucher, die Realwirtschaft oder die Finanzierung der Haushalte oder Unternehmen in ihrem Mitgliedstaat haben. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[ESMA – Anleitung für den Zugriff auf und zum Herunterladen von Voll- und Delta-Referenzdatendateien \(ESMA65-8-5014\) vom 6. Oktober 2017](#)

Beschrieben werden Einzelheiten zu den vom FIRDS-System erzeugten Referenzdaten und Anweisungen zum Herunterladen von Voll- und Delta-Referenzdatendateien von der ESMA-Webseite. Hierbei wird auch auf die Formate und Dateibenennungskonventionen eingegangen.

[FSB – Fortschrittsbericht zur Reform der wichtigsten Zinssatz-Benchmarks vom 10. Oktober 2017](#)

Das FSB kommt zu dem Ergebnis, dass nach wie vor für einige IBORs, wie den LIBOR und den EURIBOR, die zugrunde liegenden Referenztransaktionen in bestimmten Fällen unzureichend sind und die Einreichungen daher

notwendigerweise auf einer Mischung von Faktoren wie u.a. Experteneinschätzungen beruhen. Darüber hinaus geht die Entwicklung von alternativen nahezu risikofreien Zinssatz-Benchmarks voran. An einem effektiven Übergang auf diese alternativen Benchmarks muss jedoch weiter gearbeitet werden.

[Bundesgesetzblatt – Verordnung zur Konkretisierung der Verhaltensregeln und Organisationsanforderungen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen \(Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung\) \(WpDVerOV\) vom 17. Oktober 2017](#)

Geregelt werden u.a. Verhaltensregeln bei der Erbringung der Anlageberatung und Finanzportfolioverwaltung in Bezug auf Kunden und Mitarbeitern, Organisationspflichten, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie solche im Zusammenhang mit Zuwendungen. Insbesondere wird auch auf die Anforderungen an das Produktfreigabeverfahren für Konzepture von Finanzinstrumenten und Vertriebsunternehmen eingegangen. Die Verordnung wurde am 23. Oktober 2017 im BGBl. Teil 1, Nr. 49, S. 3566 ff. veröffentlicht und tritt am 3. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Fassung außer Kraft.

[BaFin – Informationen zur systematischen Internalisierung vom 6. Oktober 2017](#)

Ab dem 3. Januar 2018 haben Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die als systematische Internalisierer tätig sind, dies sowie die Aufgabe dieser Tätigkeit der BaFin unverzüglich mitzuteilen. Hierzu veröffentlicht die BaFin nähere Informationen und ein [Musterformular](#). Die BaFin bittet darüber hinaus systematische Internalisierer, ab dem 3. Januar 2018 bis zum Inkrafttreten entsprechender gesetzlicher Bestimmungen unter bestimmten Voraussetzungen freiwillig den Handel mit bestimmten Finanzinstrumenten auszusetzen oder diese vom Handel auszuschließen.

[BaFin – Informationen und Kriterien zur Aussetzung des Handels durch multilaterale und organisierte Handelssysteme vom 6. Oktober 2017](#)

Handelsplatzbetreiber können nach § 73 WpHG ab dem 3. Januar 2018 den Handel mit Finanzinstrumenten aussetzen oder diese vom Handel ausschließen, wenn solche Maßnahmen zur Sicherung der Ordnungsmäßigkeit des Handels erforderlich sind. Dies wäre nach Ansicht der BaFin dann der Fall, wenn das Finanzinstrument nicht mehr den Regeln des Handelssystems entspricht oder der Verdacht eines Marktmissbrauchs oder ein Übernahmeangebot für den Emittenten des Finanzinstruments vorliegt. Ergänzend hierzu wurde auch ein [Frage- und Antwortkatalog](#) veröffentlicht.

[BaFin – Anhörung zur Allgemeinverfügung „Nachhandelstransparenz Handelsplätze/ Nichteigenkapitalinstrumente“ \(WA 21-FR 1900-2017/0001\) vom 17. Oktober 2017](#)

Gestattet werden soll die Veröffentlichung von Einzelheiten zu Geschäften (u.a. öffentlicher Kurs, Volumen und Zeitpunkt) zu einem späteren Zeitpunkt als „so nahe an Echtzeit wie technisch möglich“ (Art. 10 MiFIR). Betroffen sind Geschäfte in den Bereichen Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate mit großen Volumina,

für die kein liquider Markt besteht oder bei denen die Liquiditätsgeber unangemessenen Risiken ausgesetzt sind. Die spätere Veröffentlichung hat nach Art. 8 Abs. 1 [EU/2017/583](#) (vgl. [FSNews 2/2017](#)) bis spätestens 19 Uhr des zweiten Arbeitstages nach dem Tag, an dem das Geschäft getätigt wurde, oder in aggregierter Form nach Art. 11 Abs. 3 [MiFIR](#) zu erfolgen. Die Allgemeinverfügung soll ab dem 3. Januar 2018 verbindlich werden. Die Konsultationsfrist endet am 14. November 2017.

[BaFin – Anhörung zum Widerruf der Allgemeinverfügung der BaFin vom 30. Mai 2008 \(WA 21-FR 1900-2017/0001\) vom 17. Oktober 2017](#)

Aufgehoben werden soll eine [Allgemeinverfügung](#) zu § 31h Abs. 2 S. 1 WpHG zum 3. Januar 2018, da die bisherige Regelung aufgrund europäischer Vorschriften aufgehoben und durch direkt anwendbare europäische Vorschriften ersetzt wurde.

2. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der RTS für die von Transaktionsregistern zu veröffentlichenden und zugänglich zu machenden Daten sowie operationelle Standards für die Zusammenstellung und den Vergleich von Daten sowie den Datenzugang sowie zur Ergänzung der EMIR \(EU/2017/1800\) vom 29. Juni 2017](#)

Im Wesentlichen werden die operationellen Standards für den Zugang zu Daten um technische Anforderungen an sichere Machine-to-Machine-Schnittstellen, die Einrichtung von regelmäßigen vordefinierten Anträgen für den Zugang von Detailangaben zu Derivatekontrakten sowie für den Austausch von Angaben zu Derivatekontrakten von Transaktionsregistern mit aufsichtlichen Stellen ergänzt. Die Änderungen wurden am 7. Oktober 2017 im EU-Amtsblatt L 259/14 ff. veröffentlicht und traten am 27. Oktober 2017 in Kraft. Verbindlich wurden sie am 1. November 2017.

[EU-Amtsblatt – Durchführungsbeschluss über die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Rechts-, Aufsichts- und Durchsetzungsmechanismen der Vereinigten Staaten von Amerika \(EU/2017/1857\) vom 13. Oktober 2017](#)

Die Anerkennung bezieht sich auf Rechts-, Aufsichts- und Durchsetzungsmechanismen für die Aufsicht der Commodity Futures Trading Commission (Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel) unterliegende Derivatgeschäfte mit bestimmten Anforderungen des Art. 11 EMIR.

[EU-Kommission – Entwurf einer Verordnung u.a. zur Änderung der EMIR hinsichtlich der für die Zulassung von zentralen Gegenparteien anwendbaren Verfahren und zuständigen Behörden und der Anforderungen für die Anerkennung zentraler Gegenparteien aus Drittstaaten \(COM\(2017\) 331 final/2\) vom 20. September 2017](#)

Neben Regelungen für die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden werden auch Anforderungen an die Entscheidungsvorlagen im Zulassungs- bzw. Anerkennungsverfahren, Antragsmöglichkeiten hinsichtlich des Vergleichbarkeitsprinzips sowie die dauerhafte Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen festgelegt. Außerdem werden Befugnisse der Aufsichtsbehörden kodifiziert, wie z.B. in Bezug auf Informationersuchen, Auskunftspflichten

und Untersuchungen der bzw. bei den anerkannten zentralen Gegenparteien. Die Untersuchungen der ESMA betreffen v.a. Prüfungen vor Ort. In diesem Zusammenhang werden Verfahrensvorschriften für Aufsichtsmaßnahmen und Geldbußen sowie Zwangsgelder eingefügt. Gegenüber zentralen Gegenparteien verhängte Zwangsmaßnahmen und Geldbußen werden künftig grundsätzlich von der ESMA veröffentlicht. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

3. Transparenzvorschriften

[EU-Kommission – Bericht der Kommission an das EU-Parlament und den Rat nach Art. 29 Abs. 3 SFTR über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und die Weiterverwendung sowie zur Änderung der EMIR \(COM\(2017\) 604 final\) vom 19. Oktober 2017](#)

Art. 29 Abs. 3 der SFTR verpflichtet die Kommission, einen Bericht zu erstellen, der die Fortschritte bei den internationalen Bemühungen um eine Eindämmung der mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften verbundenen Risiken, einschließlich der Empfehlungen des FSB zu Sicherheitsabschlägen für nicht zentral geclearte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, und die Angemessenheit dieser Empfehlungen für Unionsmärkte behandelt. Auf dieser Grundlage erstellten die ESMA, die EBA und der ESRB einen Bericht zur Prüfung der Fragen, ob die Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften zum Entstehen erheblicher Hebeleffekte führt; welche Möglichkeiten gegebenenfalls zur Verfügung stehen, um dem entgegenzuwirken, und ob weitere Maßnahmen zur Verminderung der Auswirkungen solcher Hebeleffekte erforderlich sind.

4. Sonstiges

[ESMA – Informationen zum Legal Entity Identifier \(LEI\) \(ESMA70-145-238\) vom 9. Oktober 2017](#)

Informiert wird über verpflichtete Unternehmen, Bedeutung sowie Anwendung der LEI.

Für Ausführungen zu einem Konsultationsverfahren der BaFin zu Empfehlungen für Stresstests deutscher Kapitalverwaltungsgesellschaften verweisen wir auf den Abschnitt [Liquidität](#).

VII. Zahlungsverkehr

[EBA – Finale Leitlinien zu Beschwerdeverfahren für mutmaßliche Verstöße gegen die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie \(EBA/GL/2017/13\) vom 13. Oktober 2017](#)

Im Vergleich zum Entwurf (vgl. [FSNews 2/2017](#)) wurde neben redaktionellen Änderungen auch klargestellt, dass die zuständigen Behörden für die Meldungen von möglichen Verstößen mindestens auch einen digitalen Weg zur Verfügung stellen müssen. Im Rahmen der aggregierten Analyse der Beschwerden müssen die Aufsichtsbehörden diese nun nach zusätzlichen Faktoren auswerten. Dazu gehören auch die Zahlungsdienste, zu denen am häufigsten Beschwerden eingehen. Darüber hinaus sind mehrere Beschwerden eines Beschwerdeführers gegenüber einem Zahlungsdienstleister mit

gleichem Inhalt i.R.d. aggregierten Analyse wie eine Beschwerde zu behandeln.

[EBA – Konsultation zur Home-Host-Kooperation unter PSD2 \(EBA/CP/2017/16\) vom 27. Oktober 2017](#)

Die EBA veröffentlicht eine Konsultation zu RTS zur Festlegung des Rahmens für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden i.R.d. überarbeiteten Richtlinie über Zahlungsdienste (PSD2). Die RTS präzisieren auch die Art der Informationen sowie die Vorlagen, die Zahlungsinstitute bei der Meldung an die zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten über die in ihrem Hoheitsgebiet ausgeübten Zahlungsverkehrsaktivitäten verwenden müssen. Die Konsultationsfrist soll am 5. Januar 2018 enden. Der Vorschlag soll eine kohärente und effiziente Beaufsichtigung grenzüberschreitend tätiger Zahlungsinstitute durch die Festlegung des Verfahrens für die Anträge und Antworten auf Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden, einschließlich einzelner Kontaktstellen, Sprache, standardisierter Formulare und Zeitleisten, gewährleisten.

VIII. Aufsichtsregime und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

[EBA/ESMA – Arbeitsprogramme 2018 vom 5. Oktober bzw. 29. September 2017](#)

Die EBA und ESMA haben jeweils ihr Arbeitsprogramm für 2018 veröffentlicht.

[EBA – Finale Leitlinien zu ICAAP- und ILAAP-Informationen für Zwecke des SREP \(EBA/GL/2016/10 Appendix 1\) vom 12. Oktober 2017](#)

Über die finalen Leitlinien berichteten wir in den [FSNews 4/2016](#). Im Vorliegenden Appendix werden die Behörden aufgeführt, die die Einhaltung der Leitlinien der EBA zu ICAAP- und ILAAP-Informationen, die für SREP-Zwecke erhoben werden, anwenden wollen.

[EBA – Stellungnahme zu Fragen im Zusammenhang mit dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der EU \(EBA/Op/2017/12\) vom 12. Oktober 2017](#)

Stellung genommen und berichtet wird zu Fragestellungen mit der Aufsicht u.a. von Kreditinstituten, deren Niederlassungen, Investmentfirmen und Zahlungsinstituten. Außerdem werden Besonderheiten im Zusammenhang mit internen Modellen, Governance-Anforderungen, Auslagerungen, Risikotransfer und Abwicklungen dargestellt. Ergänzt wird der Bericht um Schlüsselfragen, die von zuständigen nationalen Behörden bei der Prüfung von Anträgen auf Zulassungen als Kreditinstitut berücksichtigt werden sollen. Diese beziehen sich v.a. sowohl auf rechtliche Rahmenbedingungen als auch auf die bisherige Geschäftstätigkeit, geplante Geschäftsfelder, finanzielle Verhältnisse sowie interne Kontrollen.

[EBA – Konsultationsverfahren zu Leitlinien über die überarbeiteten gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess \(SREP\) und den Stresstest \(EBA/CP/2017/18\)](#)

Die konsultierten Leitlinien sind Teil des Programms zur Überarbeitung der

Leitlinien der EBA zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) ([EBA/GL/2014/13](#)), über die wir in den [FSNews 1/2015](#) berichteten. Gegenstand der Überarbeitung sind u.a. das Scoring von Instituten für Zwecke des SREP, die Interaktionen zwischen den einzelnen SREP-Elementen, die SREP-Kapitalanforderungen (SREP capital requirements, TSCR) und die allgemeinen Kapitalanforderungen. Außerdem wurden die Methoden und Verfahren zu aufsichtlichen Stresstests erneut aufgenommen, die bereits in dem Leitlinienentwurf der [EBA/CP/2016/28](#) (vgl. [FSNews 1/2016](#)) konsultiert wurden. Parallel zu dem vorliegenden Konsultationspapier werden die Anforderungen an Stresstests für Institute in einem anderen Konsultationsverfahren adressiert, über das wir in diesen [FSNews](#) berichten. Die überarbeiteten Leitlinien sind ab dem 1. Januar 2019 anzuwenden. Das Konsultationsverfahren endet am 31. Januar 2018. Um die geplanten Änderungen zu verdeutlichen stellt die EBA eine [konsolidierte Fassung](#) zur Verfügung.

[EU-Kommission – Bericht über den einheitlichen Aufsichtsmechanismus gemäß der Verordnung EU/1024/2013 \(COM\(2017\) 591 final\) vom 11. Oktober 2017](#)

Über den einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) berichteten wir in den [FSNews 2/2017](#). Nach der SSM-Verordnung ist die Kommission verpflichtet, die Anwendung dieser Verordnung umfassend zu überprüfen und dabei insbesondere mögliche Auswirkungen auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu berücksichtigen. Die Überprüfung konzentriert sich auf die wichtigsten Aspekte des Funktionierens des SSM als einheitlicher Mechanismus für die Bankenaufsicht. Die Analyse behandelt fünf übergeordnete Bereiche, die die wichtigsten im Prüfungsauftrag nach der SSM-Verordnung genannten Themen abdecken. Der Prüfungsauftrag umfasst u.a. die Governance des SSM, die wesentlichen Instrumente der EZB zur Ausübung ihrer Aufsichtsaufgaben und das Zusammenwirken mit maßgeblichen EU-Behörden sowie weiteren internationalen Behörden. Ausgehend von dem vorliegenden Bericht zeigen die Analysen, dass der einheitliche Aufsichtsmechanismus insgesamt erfolgreich eingerichtet wurde.

[EZB – Leitfadenentwürfe zur Beurteilung von Zulassungsanträgen im Allgemeinen und von FinTech-Kreditinstituten vom 23. Oktober 2017](#)

Die Leitfadenentwürfe zu [Zulassungsanträgen im Allgemeinen](#) sowie von [FinTech-Kreditinstituten](#), die das Antragsverfahren für Kreditinstitute, die Zusammenarbeit mit den nationalen Aufsichtsbehörden, die dem Antragsteller als erste Anlaufstelle für eine Zulassung dienen, sowie die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen der EZB erläutern, sind jetzt in deutscher Sprache erschienen. Über die englische Fassung der Leitlinienentwürfe berichteten wir bereits in den [FSNews Oktober 2017](#). Die EZB ist in den teilnehmenden Mitgliedstaaten des SSM ausschließlich für entsprechende Zulassungen zuständig und entscheidet unter bestimmten Voraussetzungen auch über Zulassungen, die ausschließlich nach nationalem Recht geregelt sind. Zu den Leitfadenentwürfen wurde auch ein dazugehöriger [Frage- und Antwortkatalog](#) in deutscher Sprache veröffentlicht. Die Konsultationsfrist endete am 2. November 2017.

IX. Versicherungen

EU-Kommission – Anfrage an die ESAs über die Kosten und die vergangene Performance der wichtigsten Kategorien von Kapitalanlage-, Versicherungs- und betrieblichen Altersvorsorgeprodukten für Privatkunden vom 19. Oktober 2017

Die Anfrage der EU-Kommission ist Teil des Projekts Kapitalmarktunion mit dem Ziel, Transparenz für Privatanleger über anfallende Kosten und vergangene Renditen der entsprechenden Produkte zu schaffen sowie etwaigen weiteren Analysebedarf hinsichtlich Marktsegmenten und Regionen, in denen (Privat-)Investoren benachteiligt werden, zu identifizieren. Die Berichterstattung der ESAs sollte auf Basis von Daten und Informationen erfolgen, die im Zuge anderer aufsichtsrechtlicher Offenlegungs- und Berichterstattungspflichten bereits zur Verfügung stehen. Die Anfrage der EU-Kommission ergänzt dabei weitere Aktivitäten wie z.B. eine Studie über Vertriebskanäle von Anlageprodukten für Privatkunden, um die Funktionsfähigkeit dieser Märkte zu verbessern.

EIOPA – Tool/Prozess für Fragen und Antworten zur Regulierung vom 5. Oktober 2017

Die EIOPA hat sich auf ihren Internetseiten zum Tool/Prozess für Fragen und Antworten zur Regulierung geäußert. Fragen zur Regulierung können demnach von Finanzinstitutionen, Aufsichtsbehörden und anderen Interessengruppen mittels des „Q&A Tools“ gestellt werden. Die Fragen können sich inhaltlich auf die Solvency II-Rahmenrichtlinie und damit im Zusammenhang stehende Leitlinien bzw. technische Standards beziehen. Darüber hinaus können Leitlinien im Kontext des Beschwerdemanagements von Versicherungsunternehmen und -vermittlern sowie vorbereitende Leitlinien hinsichtlich der Richtlinie über den Versicherungsvertrieb Gegenstand von Fragen sein. Ziel des „Q&A Tools“ ist es, eine konsistente und effiziente Anwendung der Regulierung im europäischen Wirtschaftsraum zu ermöglichen. Dabei haben die Antworten der EU-Kommission keinen rechtlich bindenden Charakter. Deren Anwendung wird jedoch von der EIOPA und den nationalen Aufsichtsbehörden genau untersucht, um einen fairen Wettbewerb zu ermöglichen. Die Antworten der EU-Kommission werden von der EIOPA auf der zugehörigen Internetseite nach der Rechtsnorm, auf die sie sich beziehen, differenziert veröffentlicht.

EIOPA - Leitlinien zu „Execution-Only“ Sales (EIOPA-BoS-17/204) vom 11. Oktober 2017

Die EIOPA hat am 11. Oktober 2017 i.R.d. Richtlinie über den Versicherungsvertrieb (Insurance Distribution Directive, IDD) Leitlinien zum Verkauf von Versicherungsanlageprodukten, bei denen keine Beratung und keine Überprüfung der Kenntnisse der Kunden hinsichtlich der Produkte und diesen immanenten Risiken erfolgt (Execution-only Sales), veröffentlicht. Ziel der Leitlinien ist es, einen Rahmen für den Verkauf derselben zu schaffen. Diese sind bei Ausübung des Mitgliedsstaatenwahlrechts nur möglich, wenn Produkte keine Risiken enthalten, die für den Kunden schwer zu verstehen sind. Folgerichtig enthalten die Leitlinien Kriterien, um für den Kunden schwer zu verstehende Produktmerkmale zu identifizieren. So werden bei-

spielsweise die Art der vom Kunden zu entrichtenden Gebühren oder Kündigungsrechte in den Leitlinien thematisiert. Die Leitlinien sind noch in die Amtssprachen der EU zu übersetzen. Innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung der Übersetzungen sind die Leitlinien von den nationalen Aufsichtsbehörden anzuerkennen oder abzulehnen.

[EIOPA – Update über Projekte zur Konsistenz von internen Modellen vom 25. Oktober 2017](#)

EIOPA hat als Folgemaßnahme der Opinion zur Vorbereitung der Einführung interner Modelle drei Arbeitsprozesse aufgesetzt, die die Konsistenz interner Modelle zum Gegenstand haben. Der erste Prozess analysiert relevante Aspekte im Zusammenhang mit Markt- und Kreditrisiken. Im zweiten Arbeitsprozess werden qualitative und quantitative Aspekte der Modellierung von Staatenrisiken („sovereign exposures“) behandelt. Der dritte Arbeitsprozess beschäftigt sich mit der dynamischen Modellierung der Volatilitätsanpassung. Um die Aufsicht weiter zu verbessern, plant EIOPA jährliche Vergleichsstudien zu Markt- und Kreditrisiken durchzuführen. Für die nächste Studie will EIOPA Daten bis zum Ende dieses Jahres anfordern.

[FSB Regional Consultative Group for Europe– Bericht über betriebliche und private Altersvorsorge in Europa vom 17. Oktober 2017](#)

Der Bericht der Regional Consultative Group for Europe des FSB hat die Funktionsfähigkeit, die Anfälligkeit sowie zukünftige Herausforderungen der betrieblichen und privaten Altersvorsorge in Europa zum Gegenstand. Der Bericht fußt auf einer Umfrage der nationalen Aufsichtsbehörden vor dem Hintergrund demografischer Trends und dem aktuellen Kapitalmarktumfeld und gibt einen Überblick über Formen der nicht-staatlichen Altersvorsorge in Europa, deren regulatorischen Rahmenbedingungen sowie deren Schwachstellen. Ziel des Berichts ist es, Merkmale der verschiedenen Formen nicht-staatlicher Altersvorsorge, deren Auswirkungen auf die Stabilität des Finanzsystems sowie Möglichkeiten, deren Widerstandsfähigkeit und Effizienz zu verbessern, herauszuarbeiten.

[BaFin - Meldebogen B für die Offenlegung aggregierter statistischer Daten über nach der Richtlinie 2009/138/EG beaufsichtigte Versicherungsgruppen vom 2. Oktober 2017](#)

Im Rahmen der Veröffentlichung aggregierter statistischer Daten über die beaufsichtigten Versicherer und die Aufsichtsbehörden wurde am 2. Oktober 2017 der Meldebogen B über die nach Solvency II beaufsichtigten Versicherungsgruppen veröffentlicht. Gegenstand des Meldebogens sind Angaben zu den Arten von Gruppen inklusive der zugehörigen Tochterunternehmen, Angaben zu den Konsolidierungsmethoden, dem Gesamtbetrag der anrechnungsfähigen Eigenmittel, den Solvenzkapitalanforderungen differenziert nach den unterschiedlichen Konsolidierungsmethoden sowie Angaben zur Verwendung interner (Partial-)Modelle auf Gruppenebene.

[BaFin – Bilaterales Abkommen zwischen EU und USA über Aufsichtsmaßnahmen für Versicherungen und Rückversicherungen vom 12. Oktober 2017](#)

Die BaFin nimmt zu dem bilateralen Abkommen zwischen der EU und der USA über Aufsichtsmaßnahmen für (Rück-)Versicherungen zu Regelungen

bezüglich des Vertragsschlusses mit US-Rückversicherern Stellung. Demnach sind US-Rückversicherer bei Erfüllung der im Abkommen genannten Voraussetzungen von der Erlaubnispflicht des Betriebs von Rückversicherungsgeschäften nach § 67 Abs. 1 VAG befreit. Als Voraussetzungen werden genannt: die Erfüllung von (lokalen) Kapitalanforderungen und die Abgabe bestimmter Erklärungen gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde. Die BaFin erwartet, dass US-Rückversicherer über die Einhaltung der Voraussetzungen frühzeitig mit dieser in Dialog treten.

[BaFin – Konsultation eines Rundschreiben zur Meldung der Finanzkonglomerate-Solvabilität und neues Meldeformular \(Konsultation 11/2017 \(VA\)\) vom 16. Oktober 2017](#)

Mit der Konsultation 11/2017 wird der Entwurf eines Rundschreibens, das Hinweise zum Nachweis einer angemessenen Eigenmittelausstattung auf der Ebene eines Finanzkonglomerats beinhaltet, zur Kommentierung gestellt. Gegenstand des Entwurfs sind u.a. die zulässigen Berechnungsmethoden der Finanzkonglomerate-Solvabilität sowie das Meldeverfahren. Für Finanzkonglomerate mit Schwerpunkt auf dem Versicherungsgeschäft wird festgehalten, dass trotz Ermittlung der Gruppensolvabilität gemäß § 261 ff. VAG weiterhin eine Berechnung und Meldung der Finanzkonglomerate-Solvabilität als notwendig erachtet wird. Neben dem Entwurf des Rundschreibens wird auch ein neues Meldeformular konsultiert. Dieses hat die nach Rangfolgen („Tiers“) geordneten Eigenmittelbestandteile, die Solvabilitätsanforderung auf Konglomeratebene, die anrechenbaren Eigenmittel des Finanzkonglomerats sowie die Eigenmittelausstattung des Finanzkonglomerats zum Gegenstand. Stellungnahmen sind bis zum 17. November 2017 möglich.

[BMW i – Referentenentwurf einer Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie EU 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb vom 23. Oktober 2017](#)

Der aus mehreren Artikeln bestehende Referentenentwurf erfolgt auf Basis diverser Verordnungsermächtigungen i.R.d. Gewerbeordnung. Neben redaktionellen Änderungen an der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (Art. 2) sowie der Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung (Art. 3) steht die neugefasste Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung im Zentrum des Verordnungsentwurfs. Diese trägt der vollständigen Neufassung des § 34d Gewerbeordnung durch das Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie über den Versicherungsvertrieb mit Gültigkeit zum 23. Februar 2018 Rechnung. Durch die Versicherungsvermittlungsverordnung werden u.a. das Erlaubnisverfahren mit dem korrespondierenden Sachkundennachweis und der Verpflichtung zur Weiterbildung sowie die Anforderungen an die Berufshaftpflicht näher spezifiziert. Neu sind – zumindest i.R.d. Versicherungsvermittlungsverordnung – Anforderungen an die Geschäftsorganisation sowie die ergänzenden Vorschriften für die Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten.

Finanzaufsicht

Neue Anforderungen für Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch – Neufassung des Rundschreibens der BaFin

Die aufsichtliche Überprüfung und Bewertung der Strategien, Verfahren und Mechanismen hinsichtlich des Managements des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch wurde in Art. 98 Abs. 5 CRD IV definiert. Demnach hat die Aufsicht Maßnahmen zu ergreifen, wenn der wirtschaftliche Wert eines Instituts aufgrund einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung von 200 Basispunkten oder einer in den Leitlinien der EBA definierten Änderung um mehr als 20% der Eigenmittel absinkt.

Die Vorgabe der CRD IV wurde in § 25a Abs. 2 KWG umgesetzt, auf dessen Basis die BaFin Vorgaben zur Ausgestaltung einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung und zur Ermittlungsmethodik der Auswirkungen auf den Barwert bezüglich der Zinsänderungsrisiken des Anlagebuches festlegen kann.

Die Anforderungen des standardisierten Zinsschocks wurden seitens des Basler Ausschusses bereits i.R.d. Entwicklung des Basel 2-Rahmenwerks erarbeitet und im [BCBS-Papier Nr. 108](#) „Principles for the Management and Supervision of Interest Rate Risk“ dargestellt. Auf dieser Basis veröffentlichte die BaFin in 2007 ihr [Rundschreiben 7/2007 \(BA\)](#) zur Ermittlung der Auswirkungen einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung. Bereits dieses Rundschreiben beinhaltete die Möglichkeit für Banken, die Zinsänderungsrisiken ausschließlich ertragsorientiert steuerten, auf das Ausweichverfahren zur Ermittlung barwertiger Effekte von Zinsänderungen zurückzugreifen.

Das Ausweichverfahren war auch Bestandteil des überarbeiteten [Rundschreibens 11/2011 \(BA\)](#) der BaFin zu Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch, welches durch das nun i.R.d. Konsultation 13/2017 (BA) zur Diskussion stehende Rundschreiben der Aufsicht novelliert werden soll. Die Änderungen wurden deshalb notwendig, weil sowohl die EBA in ihren Leitlinien zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos bei Geschäften des Anlagebuches (EBA/GL/2015/08) als auch der Basler Ausschuss in seinem Standard zu Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch (BCBS Nr. 368) aus 2016 Vorgaben treffen, die sich mit den ursprünglichen Basler Vorschlägen nicht mehr in Einklang bringen lassen.

Eine zentrale Änderung des aktuellen Konsultationspapiers der BaFin betrifft den Wegfall des Ausweichverfahrens. Bereits die [EBA-Leitlinien](#) aus 2015 nebst [Appendix](#) geben Instituten vor, Zinsänderungsrisiken sowohl barwertig als auch ertragswertorientiert zu messen. Daher entfällt auch die Grundlage für das bisher national anerkannte Ausweichverfahren. Ohnedies hatte das nach den Vorgaben des Basler Ausschusses aus 2004 konzipierte Ausweichverfahren Schwachstellen, sah es doch die barwertige Messung von Zinsänderungsrisiken auf Basis einer allgemein anzuwendenden flachen Zinskurve von 5% und eine relativ grobe Laufzeitbänderstruktur vor. Negativzinsen kennt das Ausweichverfahren daher nicht. Die Verfahrensweise zur



Christian Seiwald

Tel: +49 89 29036 8134
cseiwald@deloitte.de

Berücksichtigung von aktuellen Negativzinsen oder solchen, die sich im Szenario der Parallelverschiebung der Zinskurve nach unten ergeben, wird im aktuellen Konsultationspapier im Detail vorgegeben.

Das Konsultationspapier eröffnet nunmehr auch die Möglichkeit, Margen aus den zinssensitiven Zahlungsströmen herauszurechnen, um den reinen Effekt von Zinsänderungen auf den Wert des Zinsbuchs zu ermitteln. Damit wird eine eindeutige Abgrenzung von Zinsänderungseffekten zu anderen Risikotreibern, insb. dem Kreditrisiko, ermöglicht.

Die grundlegende Systematik des standardisierten Zinsschocks bleibt jedoch bestehen. Die Ermittlung der Barwertänderung des Zinsbuchs soll künftig weiterhin durch Parallelverschiebung der Zinskurve um +200 bzw. -200 Basispunkte und Gegenüberstellung der Barwertänderungen zu den regulatorischen Eigenmitteln erfolgen. Das Papier des Basler Ausschusses sieht hingegen eine Barwertänderung im Verhältnis zum Tier 1-Kapital vor. Als Indikation für ein erhöhtes Risiko soll für die Aufsicht die Relation von Barwertänderung zu regulatorischen Eigenmitteln gelten. Hierbei wird vorgeschlagen, einen Wert von 20% oder mehr als Richtwert heranzuziehen. Die EBA hat zwischenzeitlich auf den Standard des Basler Ausschusses aus 2016 ([BCBS Nr. 368](#)) reagiert und in ihr [Arbeitsprogramm für 2017](#) die Überarbeitung ihrer Leitlinien aus 2015 aufgenommen. Da die EBA-Leitlinien maßgeblich für die BaFin-Regelungen sind, kann die bevorstehende Veröffentlichung der neuen EBA-Leitlinien eine erneute Überarbeitung des BaFin-Rundschreibens notwendig machen.

Zwischenzeitlich hat die EBA ein Konsultationspapier veröffentlicht, in dem sie Änderungen der bisherigen [EBA-Leitlinien](#) zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch diskutiert ([EBA/CP/2017/19](#)). Ob und inwieweit die BaFin diese Regelungsvorschläge in das Konsultationsverfahren einfließen lässt, bleibt abzuwarten. Für weitere Informationen verweisen wir auf unsere Ausführungen in [Abschnitt III.1.](#) in diesen FSNews.

Neue finale Leitlinien zu Step-In Risiken und ihre Bedeutung für Verbriefungszweckgesellschaften

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) hat am 25. Oktober 2017 seine [finalen Leitlinien zur Identifizierung und zum Management von Step-in Risiken](#) veröffentlicht.

Unter Step-In Risiken werden sämtliche Risiken zusammengefasst, die aus der Gewährung finanzieller Unterstützung für ein nicht aufsichtlich konsolidiertes Unternehmen resultieren, ohne dass die Bank hierzu vertraglich verpflichtet wäre. Die Beweggründe für eine derartige finanzielle Unterstützung können unterschiedlicher Natur sein, häufig dürften jedoch mögliche Reputationsschäden der Auslöser sein.

Die Leitlinien sind Teil der G20-Initiative zur Beaufsichtigung und Regulierung von Schattenbanken und sollen bereits erlassene Neuregelungen z.B. im überarbeiteten Verbriefungsrahmenwerk oder im Rahmenwerk zur Liquidity Coverage Ratio nicht ersetzen sondern dort, wo es sinnvoll erscheint, ergänzen. Dementsprechend enthalten sie auch keine konkreten zusätzlichen Kapital- oder Liquiditätsanforderungen, sondern verpflichten die Banken vielmehr ihre Step-In Risiken im Vorhinein zu identifizieren und eine ihrer Einschätzung nach angemessene Risikovorsorge zu treffen.

Anforderungen im Einzelnen

1. Zunächst sind Banken aufgefordert, solche Unternehmen zu identifizieren, die nicht in ihren aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis fallen und zu denen sie eine der folgenden Geschäftsverbindungen unterhalten:

- Sponsor, d.h. die Bank unterstützt das Unternehmen auf unterschiedliche Weise (z.B. bei der Verwaltung, bei der Platzierung von Wertpapieren am Kapitalmarkt oder durch Gewährung von Liquidität und/oder sonstigen Mitteln zur Bonitätsverbesserung).
- Fremd- oder Eigenkapitalgeber, ausgenommen sind Kredite an operative Gesellschaften i.R.d. üblichen Firmenkundengeschäfts.
- Sonstige vertragliche und außervertragliche Verflechtungen, welche dazu führen, dass die Bank Risiken ausgesetzt ist, die denen eines Eigenkapitalinvestors gleichen.

Annex 2 enthält eine Auflistung bestimmter Unternehmens-Kategorien, welche nach Einschätzung des BCBS regelmäßig von den Banken überprüft werden sollten. Hierzu zählen u.a. Verbriefungszweckgesellschaften und bestimmte Fondsgesellschaften.

2. Bei der Analyse potentieller Step-In Risiken können Banken jedoch Unternehmen unberücksichtigt lassen, bei denen sie die bestehende Geschäftsverbindung als nicht wesentlich einstufen bzw. bei denen bereits allgemeine Vorschriften auf Länderebene greifen, aufgrund derer Step-In Risiken ausgeschlossen sind (sog. „collective rebuttals“).



Andrea Flunker

Tel: +49 211 8772 3823
aflunker@deloitte.de



Andrea Weber

Tel: +49 211 8772 4769
andweber@deloitte.de

3. Nach erfolgter Identifizierung der potenziell mit Step-In Risiken behafteten Unternehmen, ist die jeweilige Geschäftsverbindung anhand bestimmter Indikatoren näher auf das Bestehen signifikanter Step-In Risiken zu untersuchen. Bei diesen im dritten Abschnitt der Leitlinien enthaltenen Indikatoren handelt es sich um Umstände, welche bei den zuvor genannten Arten von Geschäftsbeziehungen typischerweise zu Step-In Risiken führen können, wie in etwa eine bedeutende Einflussnahmemöglichkeit - sei es durch eine entsprechend hohe Eigenkapitalbeteiligung oder den Einfluss auf die Besetzung oder die Entscheidungen des Managements – sowie bestimmte Faktoren, die auf eine engere Verbindung zu einer Bank hindeuten, wie z.B. eine Vermarktung unter dem Namen der Bank oder ein für die Vermögensverhältnisse zu hohes Rating des Unternehmens.

4. Für bestehende signifikante Step-In Risiken muss die Bank eine Analyse der erwarteten Auswirkungen auf ihre Kapital- und Liquiditätsausstattung durchführen und daraus abgeleitet angemessene interne Maßnahmen zur Risikovorsorge ergreifen. Das BCBS schlägt in Abschnitt vier der Leitlinien einige mögliche Maßnahmen vor, darunter auch die Aufnahme des Unternehmens in den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis der Bank, jedoch räumt es zugleich ein, dass es in der Praxis hiervon wenige Fälle erwartet. Andere Maßnahmen sehen die Erhöhung der Kapital- und Liquiditätsanforderungen durch einen das erhöhte Risiko berücksichtigenden Konversionsfaktor vor.

5. Zu guter Letzt müssen Banken ihre Selbsteinschätzung vorhandener Step-In Risiken regelmäßig an die zuständige Aufsichtsbehörde melden. Diese Meldung soll jährlich erfolgen und kann Teil eines bereits bestehenden Meldeprozesses sein oder anhand der zwei als Annex 1 beigefügten Mustervorlagen erfolgen.

Bedeutung für Verbriefungszweckgesellschaften

Im Rahmen der Beurteilung von Step-In Risiken bei Verbriefungszweckgesellschaften stellt sich die Frage nach dem Zusammenspiel mit bereits bestehenden Regelungen in der CRR, dem [neuen europäischen Verbriefungsregelwerk](#) sowie den diskutierten Änderungen zum [signifikanten Risikotransfer \(SRT\)](#). Nach Einschätzung des BCBS können auch bei Einhaltung der Anforderungen an den SRT noch außervertragliche Step-In Risiken bestehen, da sich die Kriterien für den SRT ausschließlich auf die Übertragung des Kreditrisikos konzentrieren. Neben den SRT-Regelungen ist auch das Verbot der außervertraglichen Kreditunterstützung (Art. 248 CRR) zu beachten, welches die Übertragung des wirtschaftlichen Risikos auf die Investoren zusätzlich sicherstellen soll. Für die Offenlegung von Risiken in Verbriefungspositionen sieht Art. 449 CRR ferner vor, dass Banken zahlreiche Angaben zu der Verbriefung machen, z.B. zu ihrer Rolle im Verbriefungsprozess oder gemäß Bu. i. speziell zu ihrer Funktion als Sponsor sowie zu Unternehmen, die in eine Verbriefung als Investor eingebunden sind und von der Bank verwaltet oder beraten werden. Alles in allem wird sich zeigen müssen, wie sich die Leitlinien, deren Umsetzung bis 2020 erfolgen soll, in die dann bestehenden Regularien einfügen werden.

Versicherungen

Entwicklungen im aufsichtsrechtlichen Reporting von Versicherungsunternehmen – BaFin-Analyse der ORSA-Berichte

Nach der europäischen Versicherungsaufsichtsbehörde EIOPA hat auch die BaFin am 15. September 2017 ihre Anmerkungen zur Qualität der ORSA-Berichte (Own Risk and Solvency Assessment) veröffentlicht. Demnach besteht zwar grundsätzliche Zufriedenheit der BaFin mit der Entwicklung der Qualität der Berichte, jedoch sieht die BaFin hinsichtlich zahlreicher Sachverhalte weiteren Optimierungsbedarf. Als Konsequenz wird die BaFin unternehmensindividuell Nachbesserungen verlangen, schließt aber eine weitere allgemeine Konkretisierung der Anforderungen nicht aus.

ORSA-Berichte haben das Ergebnis der von den Versicherungsunternehmen durchgeführten Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) zum Gegenstand und sind innerhalb von 14 Tagen nach dessen Durchführung der Aufsichtsbehörde zu übermitteln. Die Inhalte des ORSA ergeben sich nach § 27 VAG für Solo-Unternehmen bzw. durch den Verweis des § 275 Abs. 3 VAG auch für die Gruppen-Ebene. Demnach stehen die eigene Ermittlung des kurz- und mittelfristigen Gesamtsolvabilitätsbedarfs des Unternehmens und dessen Abgleich mit der entsprechenden Kapitalausstattung zur Beurteilung der jederzeitigen Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen im Mittelpunkt.

Die Durchführung des ORSA und damit die Erstellung des ORSA-Berichts haben mindestens jährlich zu erfolgen. Außerdem besteht eine ad hoc-Berichterstattungspflicht im Fall wesentlicher Änderungen des Risikoprofils. In diesem Zusammenhang moniert die BaFin, dass bisher relativ wenige Versicherungsunternehmen ad hoc berichtet haben, obwohl die Berichterstattungspflicht auch dann besteht, wenn sich nach Durchführung des ad hoc-ORSA die wesentliche Änderung des Risikoprofils nicht bestätigt.

Grundsätzlich bemängelt die BaFin die fehlende Informationstiefe zahlreicher Berichte insbesondere bezüglich fehlender Angaben zu Annahmen, Methoden, Berechnungen und Beweggründen sowie die teilweise veraltete Datenbasis, auf der der ORSA durchgeführt wird. Im Gegensatz dazu werden allgemeine Informationen zur Ausgestaltung des Risikomanagementsystems aufgeführt, die aus Sicht der BaFin nicht Gegenstand des ORSA-Berichts sein sollten. Darüber hinaus wird bei der eigenen Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs durch die Unternehmen die oftmals fehlende Angabe des Sicherheitsniveaus beanstandet. Außerdem wurden Abweichungen vom Prinzip der ökonomischen Bewertung bei der Berechnung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs teilweise nicht plausibel begründet.

Auch der bei der Berechnung verwendete Zeithorizont entsprach nicht immer dem von der BaFin favorisierten Zeitraum von drei bis fünf Jahren. Zusätzliche von der SCR-Berechnung mittels Standardformel abweichende Risiken wie z.B. Reputationsrisiken wurden teilweise nicht quantifiziert. Daneben erwartet die BaFin in Zukunft wesentlich ausführlichere Informationen über die verwendeten Stresstests wie z. B. Angaben zu den ausgewählten Szenarien und die korrespondierende Begründung für deren Verwendung sowie die einzelnen Ergebnisse des Stresstests.



Markus Kreeb

Tel: +49 211 8772 2449
mkreeb@deloitte.de

Aus Sicht der BaFin reicht es auch nicht aus, den in § 27 Abs. 2 Nr. 2 VAG geforderten Abgleich zwischen aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen und Eigenmitteln vorzunehmen ohne die der Projektion zugrunde liegenden Annahmen zu erläutern. In diesem Zusammenhang erwartet die BaFin auch Angaben zu der angestrebten Bedeckungsquote und zu den Motiven bei deren Festlegung. Auch hinsichtlich der Beurteilung der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvabilitätsübersicht wünscht sich die BaFin ausführlichere Angaben insbesondere zu möglichen künftigen Problemen bei der Einhaltung der Anforderungen oder der Einhaltung der Anforderungen durch die versicherungsmathematische Funktion.

Im Rahmen des ORSA ist gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 3 VAG eine Beurteilung der Wesentlichkeit von Abweichungen des Risikoprofils des Versicherungsunternehmens von den Annahmen der Standardformel vorzunehmen. Dabei nehmen die Unternehmen oftmals eine Verrechnung von Unter- bzw. Überschätzungen der Risiken vor. Die BaFin erwartet zukünftig eine plausible Erklärung für diese Verrechnungen oder wird entsprechende Nachweise nachfordern.

Versicherungsunternehmen, die langfristige Garantien geben, müssen im Zuge des ORSA die langfristige Risikotragfähigkeit nachweisen. Hier ist aus Sicht der BaFin ein Zeithorizont von 20 Jahren als angemessen zu erachten. Bei Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der langfristigen Risikotragfähigkeit muss im ORSA-Bericht auf Ursachen, Auswirkungen und Lösungsansätze eingegangen werden. Sofern Übergangsmaßnahmen bzw. Anpassungen der risikolosen Zinsstrukturkurve genutzt werden, ist die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen mit und ohne Berücksichtigung dieser Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im ORSA zu bewerten. Im Rahmen des ORSA-Berichts erwartet die Aufsichtsbehörde, dass die Unternehmen nicht nur die quantitativen Auswirkungen auflisten, sondern die ermittelten Auswirkungen für sie sowie die daraus zu ziehenden Konsequenzen untersuchen und berichten.

Als letzter Punkt wird sowohl in der EIOPA-Leitlinie als auch in der Auslegungsentscheidung der BaFin zum ORSA eine aktive Rolle der Geschäftsleitung im ORSA-Prozess gefordert. Die Angaben der Unternehmen hierzu sind der BaFin oftmals zu pauschal, so dass nicht erkennbar ist, ob die Geschäftsleitung den Anforderungen gerecht geworden ist. Darüber hinaus muss nach § 27 Abs. 1 S. 2 VAG der ORSA einen festen Bestandteil der Geschäftsstrategie darstellen und dessen Ergebnisse müssen kontinuierlich in strategische Entscheidungen einfließen. Es ist in den ORSA-Berichten oftmals nicht erkennbar, welche Entscheidungen, die die Geschäftsleitung erwogen hat, auf deren Auswirkungen i.R.d. ORSA untersucht worden sind. Die BaFin erwartet in Zukunft sowohl hinsichtlich der aktiven Rolle der Geschäftsleitung als auch bezüglich der Einbeziehung der ORSA-Ergebnisse in strategische Entscheidungen detailliertere Informationen.

Sonstige aufsichtliche Veröffentlichungen

Institute und Unternehmen

Die nachfolgende Übersicht informiert über Änderungen hinsichtlich Institute und Unternehmen:

Inhalt	Institution	Stand
Andere systemrelevante Institute innerhalb der EU (O-SIIs - Other Systemically Important Institutions) (Aktualisierung)	EBA	15.03.2017
Öffentlich-rechtliche Unternehmen, die gemäß Art. 116 Abs. 4 CRR als Zentral- bzw. Regionalregierungen behandelt werden (Aktualisierung)	EBA	08.08.2017
Zentrale Gegenparteien aus Drittstaaten, die anerkannt sind, ihre Dienste und Geschäfte innerhalb der Union anzubieten (Aktualisierung)	ESMA	09.10.2017
Beaufsichtigte Institute (Aktualisierung)	EZB	15.11.2016
Bedeutende beaufsichtigte Unternehmen (Aktualisierung)	EZB	01.01.2017
Verzeichnis der ausländischen Korrespondenzbanken (Aktualisierung)	Deutsche Bundesbank	10.06.2017

Technische Standards und Anweisungen

In der nachfolgenden Übersicht sind u.a. aktuelle Verfahrensstände zu einzelnen technischen Standards sowie meldetechnische Vorgaben der Aufsichtsbehörden zusammengestellt (Auswahl):

Inhalt	Institution	Stand
MiFID I, MiFID II und MiFIR (Aktualisierung)	Europäische Kommission	01.02.2017
Übersicht über die Ermächtigung der europäischen Kommission für Level 2-Maßnahmen (Veröffentlichung)	Europäische Kommission	08.03.2017
Technische Standards nach Verfahrensstand (Aktualisierung)	ESMA	10.01.2017
Leitlinien nach Verfahrensstand (Aktualisierung)	ESMA	02.10.2017
FIRDS Anleitung für das Transparenz-Reporting (Veröffentlichung)	ESMA	05.09.2017

Weitere Veröffentlichungen

In der nachfolgenden Übersicht sind ausgewählte Veröffentlichungen zu verschiedenen aktuellen aufsichtlichen Themen zusammengestellt:

Inhalt	Institution	Stand
Notifizierte elektronische Identifizierungssysteme (Veröffentlichung)	EU-Amtsblatt	26.09.2017
Liste für harte Kernkapitalinstrumente (CET1) (Aktualisierung)	EBA	23.05.2017
Validation Rules (Aktualisierung)	EBA	09.06.2017
Risiko Dashboard Q2 2017 (Veröffentlichung)	EBA	05.10.2017
Liste der Unternehmen des öffentlichen Sektors, die als Risikopositionen gegenüber Regionalregierungen, Gebietskörperschaften oder Zentralregierungen behandelt werden (Article 116 CRR) (Aktualisierung)	EBA	18.10.2017
Zeitplan für den EU-weiten Stresstest 2018 (Veröffentlichung)	EBA	30.10.2017

Risiko Dashboard Q2 2017 (Veröffentlichung)	ESMA	12.09.2017
Bericht Nr. 2 über Trends, Risiken und Schwachstellen (Veröffentlichung)	ESMA	12.09.2017
Richtlinien Compliance (ESMA70-145-153) (Veröffentlichung)	ESMA	28.08.2017
CSD-Register / Zentralverwahrer-Verzeichnis (ESMA70-151-889) (Veröffentlichung)	ESMA	26.09.2017
Richtlinien Compliance (ESMA70-145-153) (Veröffentlichung)	ESMA	28.08.2017
CSDR-Template zu CSD Register-Benachrichtigungen (Veröffentlichung)	ESMA	28.09.2017
Informationsblatt zum Fachverfahren Transaktionsmeldungen (Art. 26 MiFIR) (Aktualisierung)	BaFin	19.09.2017
Informationsblatt zum Fachverfahren Einreichung von Prospekten WpPG/AnlVermG (Aktualisierung)	BaFin	18.10.2017
Checkliste Zulassung als Kreditinstitut (Aktualisierung)	BaFin	21.08.2017
Formular: Mitteilung nach § 79 Satz 1 WpHG (Veröffentlichung)	BaFin	06.10.2017
Informationsblatt zum Fachverfahren Einreichung von Prospekten WpPG/AnlVermG (Aktualisierung)	BaFin	16.10.2017
Großkredit-Plausibilitätsprüfungen (Aktualisierung)	Deutsche Bundesbank	11.09.2017
Technische Spezifikationen der Stamm- und Meldedaten für AnaCredit an die Bundesbank (Aktualisierung)	Deutsche Bundesbank	15.09.2017
Technisches Meldeschema AnaCredit (Aktualisierung)	Deutsche Bundesbank	15.09.2017
Direkte und indirekte Teilnehmer an TARGET2 (gesamt) (Veröffentlichung)	Deutsche Bundesbank	29.09.2017
Direkte Teilnehmer an TARGET2-Bundesbank (Veröffentlichung)	Deutsche Bundesbank	29.09.2017

Übersicht über die wichtigsten Anzeige- und Meldevorschriften für Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken (Veröffentlichung)	Deutsche Bundesbank	01.10.2017
Informationen zur Datenerhebung (Veröffentlichung)	Deutsche Bundesbank	11.10.2017
Firmenverzeichnisse (Aktualisierung)	Deutsche Bundesbank	29.09.2017
CashEDI - Nummernsystematik (Aktualisierung)	Deutsche Bundesbank	17.10.2017
Übersicht über die Teilnahme am SEPA-Clearer des EMZ (Aktualisierung)	Deutsche Bundesbank	27.10.201
Verzeichnis der erreichbaren Zahlungsdienstleister (Aktualisierung)	Deutsche Bundesbank	30.10.2017
Meldewesen Bankenstatistik - Spezielles Schema (Veröffentlichung)	Deutsche Bundesbank	25.10.2017
Statistik über Wertpapierinvestments - XML-Formatbeschreibung (Veröffentlichung)	Deutsche Bundesbank	25.10.2017

Ausgewählte Frage- und Antwortkataloge (FAQ)

Die nachfolgende Übersicht enthält eine Auswahl neu veröffentlichter und aktualisierter Frage- und Antwortkataloge des letzten halben Jahres, die bei der Umsetzung der aufsichtlichen Vorgaben Hilfestellungen bieten können:

Inhalt	Institution	Stand
Überarbeitung der Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern (Aktualisierung)	EU-Kommission	24.10.2017
MiFID II – Interim Transparenzberechnungen (ESMA50-164-677) (Veröffentlichung)	ESMA	18.10.2017
MiFID II/MiFIR – Investorschutz und Vermittler (ESMA35-43-349) (Aktualisierung)	ESMA	03.10.2017
MiFID II/MiFIR – Marktstrukturen (ESMA70-872942901-38) (Veröffentlichung)	ESMA	03.10.2017
MiFID II/MiFIR – Rohstoffderivate (ESMA70-872942901-28) (Aktualisierung)	ESMA	04.10.2017
Produktinterventionen nach MiFIR (Veröffentlichung)	ESMA	28.06.2017
Anwendung der MAR (ESMA70-21038340-40, ESMA70-145-111) (Aktualisierung)	ESMA	29.09.2017
Umsetzung der Anforderungen nach EMIR (ESMA70-1861941480-52) (Aktualisierung)	ESMA	02.10.2017
Umsetzung der AIFMD (ESMA34-32-352) (Aktualisierung)	ESMA	05.10.2017
Anwendung der OGAW-Richtlinie (UCITS-Directive) (ESMA34-43-392) (Aktualisierung)	ESMA	05.10.2017
Transparenzthemen nach MiFID II/MiFIR ESMA/2016/1424;ESMA70-872942901-35 (Aktualisierung)	ESMA	03.10.2017
Benchmark Regulation (BMR) (ESMA70-145-114) (Aktualisierung)	ESMA	29.09.2017

Einführung der CSDR zur Verbesserung der Wertpapierabwicklung in der EU und bei zentralen Wertpapierdepots (ESMA70-708036281-2) (Aktualisierung)	ESMA	02.10.2017
MiFID II/MiFIR - Nachbörlichen Themen (ESMA70-151-957) (Veröffentlichung)	ESMA	10.10.2017
Prospekte (ESMA-31-62-780) (Aktualisierung)	ESMA	20.10.2017
PRIIPs Informationsdokument (PRIIPs KID) (JC 2017 21) (Veröffentlichung)	ESAs	04.07.2017
NPL-Leitfaden (Veröffentlichung)	EZB	12.03.2017
Umfang der Änderungen und Verhältnis der FINREP-Berichterstattung und IFRS 9 (Veröffentlichung)	EZB	17.02.2017
TARGET Instant Payment Settlement Service (TIPS) (Veröffentlichung)	EZB	22.06.2017
Öffentliche Konsultation zum Leitfaden zur Beurteilung von Zulassungsanträgen und zum Leitfaden zur Beurteilung von Anträgen auf Zulassung als FinTech-Kreditinstitut (Veröffentlichung)	EZB	23.10.2017
Basel III - LCR (BCBS 406) (Aktualisierung)	Basler Ausschuss	08.06.2017
Basel III – Eigenmitteld Definitionen (BCBS 417) (Aktualisierung)	Basler Ausschuss	19.09.2017
Aussetzung und Ausschluss von Finanzinstrumenten vom Handel nach § 73 des WpHG in der Fassung vom 03.01.2018 (Veröffentlichung)	BaFin	11.10.2017
Rückmeldung der Groß- und Millionenkredite (spezielles Schema) (Veröffentlichung)	Deutsche Bundesbank	22.05.2017
Strukturierte Fragen zu AnaCredit (Aktualisierung)	Deutsche Bundesbank	25.07.2017
Risikotragfähigkeitsinformationen nach der FinaRisikoV (Veröffentlichung)	Deutsche Bundesbank	10.10.2017

Veranstaltungen und Publikationen

Veranstaltungen

Themennachmittag Banken

Stuttgart (Montag, 13. November 2017, 16.00 Uhr)
Arcotel Camino, Heilbronner Straße 21, 70191 Stuttgart

Hamburg (Montag, 20. November 2017, 16.00 Uhr)
Deloitte, Dammtorstraße 12, 20354 Hamburg

Düsseldorf (Mittwoch, 22. November 2017, 16.00 Uhr)
Deloitte, Schwannstraße 6, 40476 Düsseldorf

München (Donnerstag, 23. November 2017, 16.00 Uhr)
Deloitte, Rosenheimer Platz 4, 81669 München

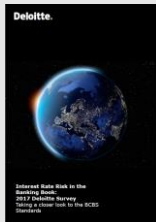
Kontakt: [Ursula Beyer](#), Tel. +49 69 75695-6028

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

Ausgewählte Publikationen und weiterführende Informationen



Non-Performing Loans (NPL)
Der EZB-Leitfaden
zum Umgang mit
notleidenden
Krediten



Interest Rate Risk in the Banking Book:
2017 Deloitte Survey
Taking a closer look to
the BCBS Standards

Weitere Details zu ausgewählten aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy [hier](#) zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).



MaRisk für Banken
Schaubild



SREP
Schaubild

RADAR
Regulatorischer Informationsdienst



VÖB
SERVICE

RADAR goes mobile -
auch als [RADAR-APP](#)

In Kooperation mit:

Deloitte.

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolfgarten

Tel: +49 211 8772 2423
wwolfgarten@deloitte.de



Ines Hofmann

Tel: +49 69 75695 6358
ihofmann@deloitte.de

Redaktionsschluss: 31. Oktober 2017, 12 Uhr

November 2017

Deloitte.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für rund 263.900 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.